

# Bekanntmachung der Stadt Uetersen

Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat in der Sitzung vom 01.10.2019 die 3. Änderung der Gestaltungssatzung mit Ausweitung des Planungsgebietsbereichs auf die Moltkestraße beschlossen.

## 3. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Uetersen

### Satzung der Stadt Uetersen über eine 3. Änderung der Gestaltungssatzung mit Ausweitung auf den Geltungsbereich Moltkestraße

Aufgrund der § 2 und 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlusserfassung durch die Ratsversammlung als Gemeindevertretung vom 01.10.2019 folgende

#### **Satzung über eine Änderung des Planungsgebiets erlassen:**

In dem bezeichneten Gebiet bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB) um die Ausgestaltung des Gebietes zu wahren.

Die Gestaltungssatzung wurde zum Schutz der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt erlassen (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und soll um den markierten Bereich Moltkestraße (s. Anlage 1) erweitert werden.

Die an den Klosterbereich angrenzende Moltkestraße beherbergt zahlreiche historische und architektonisch wertvolle Gebäude von besonderer gestalterischer Qualität. Zur Sicherung des erhaltenswerten Gebäudebestandes ist eine Aufnahme der Moltkestraße in die Gestaltungssatzung der Stadt Uetersen vorzusehen.

Die Genehmigung i. V. m. der Gestaltung darf nur versagt werden, wenn die Anlagen allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Die Genehmigung zur Errichtung städtebaulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die Aufstellung der 3. Änderung der Gestaltungssatzung für die Altstadt der Stadt Uetersen (Anlage 1) wurde am 01.10.2019 von der Ratsversammlung beschlossen. Das Gebiet der aktuellen Gestaltungssatzung wird um den in der Anlage 1 markierte Bereich ergänzt (Erweiterung des Geltungsbereichs).

Der als Anlage beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.

Die Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.**

### Hinweise

Die 3. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Uetersen tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können diese Bekanntmachung mit Begründung dazu ab dem Tage der Veröffentlichung im Rathaus Uetersen, Wassermühlenstraße 7, Bürgerservice Stadtplanung, Zimmer 304, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 und 4 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungsplan-Satzungen und sonstigen städtebaulichen Satzungen oder eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Uetersen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Uetersen, den 17.02.2020

Stadt Uetersen  
Andrea Hansen  
Bürgermeisterin

Gestaltungssatzung Innenstadt, 3. Änderung

Anlage 1 – Geltungsbereich 3. Änderung

